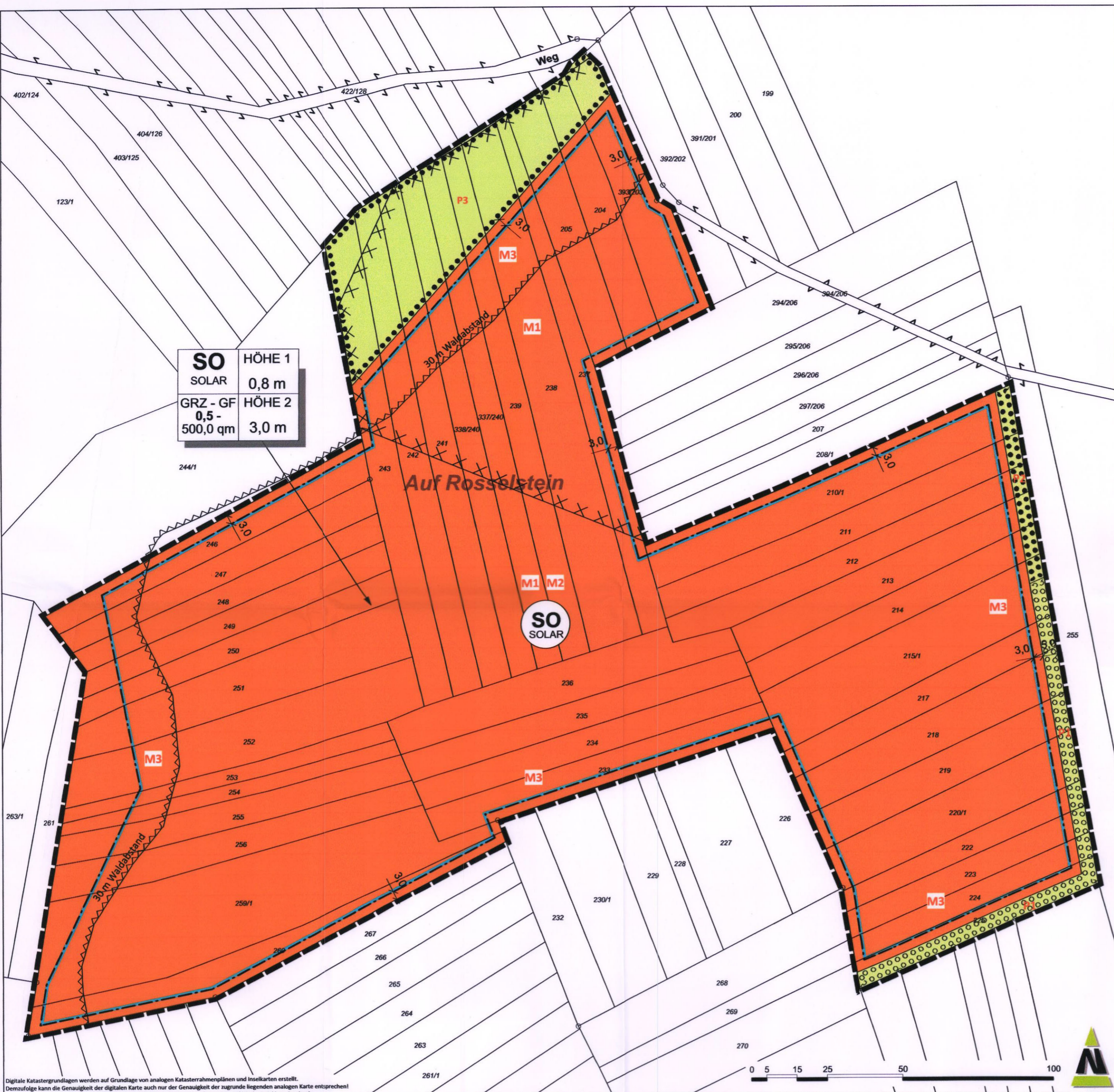


Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO )

**SO SOLAR**  
Sonstige Sondergebiete,  
hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage  
(§ 11 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 BauNVO )

GRZ = 0,5 Grundflächenzahl  
GF = 500,0 qm Grundfläche  
HOEHE 1: 0,8 m Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß  
HOEHE 2: 3,0 m Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- P1 - P3** Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- P1 - P3** Pflanzmaßnahmen
- M1 - M3** Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern
- M1 - M3** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Sonstige Planzeichen**

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Waldabstand
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt
- Abgrenzung Bauschuttdeponie (nachrichtlich übernehmen)

Gesetzliche Grundlagen

**Bund:** Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2998), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808); Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerläuterung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434); Artikel 1 Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51)), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434); Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808); Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868).

**Land:** Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790); Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 840); Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNC), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790); Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 1057.2); Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Adas Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790); Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Baubauverfahrens vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714, 2017 I S. 280); Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632); Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG) Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393);

Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 "Photovoltaikanlage Rosselstein" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.09.2017 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich bekannt gemacht.  
Dillingen/Saar, den

**Beteiligungsverfahren**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 18.09.2017 bis 29.09.2017 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 13.09.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen / Saar.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.09.2017 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 06.10.2017 zur Stellungnahme eingeräumt.  
Der Rat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 11.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 31.03.2018 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.04.2018 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 11.05.2018 zur Stellungnahme eingeräumt.  
Dillingen/Saar, den

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 73 "Photovoltaikanlage Rosselstein" wurde in der öffentlichen Sitzung am 13.06.2018 vom Rat der Stadt Dillingen/Saar als Satzung beschlossen.  
Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 73 "Photovoltaikanlage Rosselstein" wird hiermit ausfertigt.  
Dillingen/Saar, den

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 06.10.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
Dillingen/Saar, den

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)  
Sonstiges Sondergebiet (SO-Solar)  
Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
Zulässige Arten von Nutzungen:  
Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafostationen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m, weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)  
**2.1 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF)** (§ 19 BauNVO)  
GRZ = 0,5 im gesamten SO-Solar (Modulfläche)  
Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 500,00 qm für die Errichtung der Rammpfosten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.  
**2.2 Höhe baulicher Anlagen** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 20 BauNVO)  
Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen  
hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage  
Innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:  
- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m  
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,0 m  
Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation) kann eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden und für die Kameramasten bis zu 8,0 m.  
**3. Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)  
siehe Planzeichnung  
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.  
**4. Flächen für Nebenanlagen** (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafos) sowie die Zaunanlagen.  
**5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
M1: Entwicklung von Magerrasen  
Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ über auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mähd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mähd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mähdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.  
Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.  
M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen  
Anzureichende Erschließungswegen, Bedarfsergänzende oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdruckunfähig zu befestigen.  
M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung  
Einzunnetungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- P1: Anlage von Strauchhecken**  
Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind entlang des östlichen sowie des südlichen Plangebietesrandes dichte Strauchhecken zu entwickeln. Hierzu sind heimische, standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste im Raster 1,0m x 1,5m zu pflanzen. Zur schnelleren Abschirmung sowie zur Strukturierung der Pflanzung sind 15% Heister in die Pflanzung einzubinden. Ein Rückschnitt im mehrjährigen Turnus des zu den Modulen liegenden, äußersten Randbereichs der Baumhecken unter Berücksichtigung der Vorgaben des §39Abs.5BNatSchG ist zulässig. Die stellenweise innerhalb der Fläche P1 bereits vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und in die Gehölzpflanzung zu integrieren.
- P2: Erhalt von Strauchhecken**  
Die innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche vorhandenen Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft zu erhalten.
- P3: Erhalt des Laubwäldchens**  
Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind die Gehölzflächen des Laubwäldchens dauerhaft zu erhalten und langfristig zu sichern. Innerhalb der dem Laubwäldchen vorgelagerten Fläche, die sich zwischen dem Waldrand und der Baugrenze befindet, sind krautige Saumstrukturen durch gelenkte Sukzession zu entwickeln.  
Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

- Pflanzliste Strauchpflanzung (Beispiele)**  
Hartriegel (Cornus sanguinea)  
Kornelkirsche (Cornus mas)  
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)  
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)  
Roter Holunder (Sambucus racemosa)  
Schlehe (Prunus spinosa)  
Hasel (Corylus avellana)  
Heddenrose (Rosa canina)  
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)  
Zweifrigiger Weißdorn (Crataegus laevigata)  
Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna)  
Liguster (Ligustrum vulgare)  
Traubenkirsche (Prunus padus)  
Feldahorn (Acer campestre)
- Pflanzqualität**  
Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:  
Heister: 2zw, ab 100 cm  
Sträucher: 2 Tr, ab 60 cm  
Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

7. Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Sondergebiet Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

8. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks, einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf, zu dicken und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Hinweise

**Geplantes Wasserschutzgebiet**  
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Nalbach“. Daher sind im Rahmen der späteren Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auf Ebene des Bauantrages deren Konformität mit den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes im Einzelfall zu prüfen, wobei insbesondere der Standort der Trafostation Gegenstand zu prüfen ist.

**Vegetationsschutz**  
Zum Schutz der im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind einschlägige Regelwerke (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege) zu beachten, um Beschädigungen während der Bauzeit zu vermeiden.

**Rodungs- und Rückschnittarbeiten**  
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

**Baumpflanzungen**  
Zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten und Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

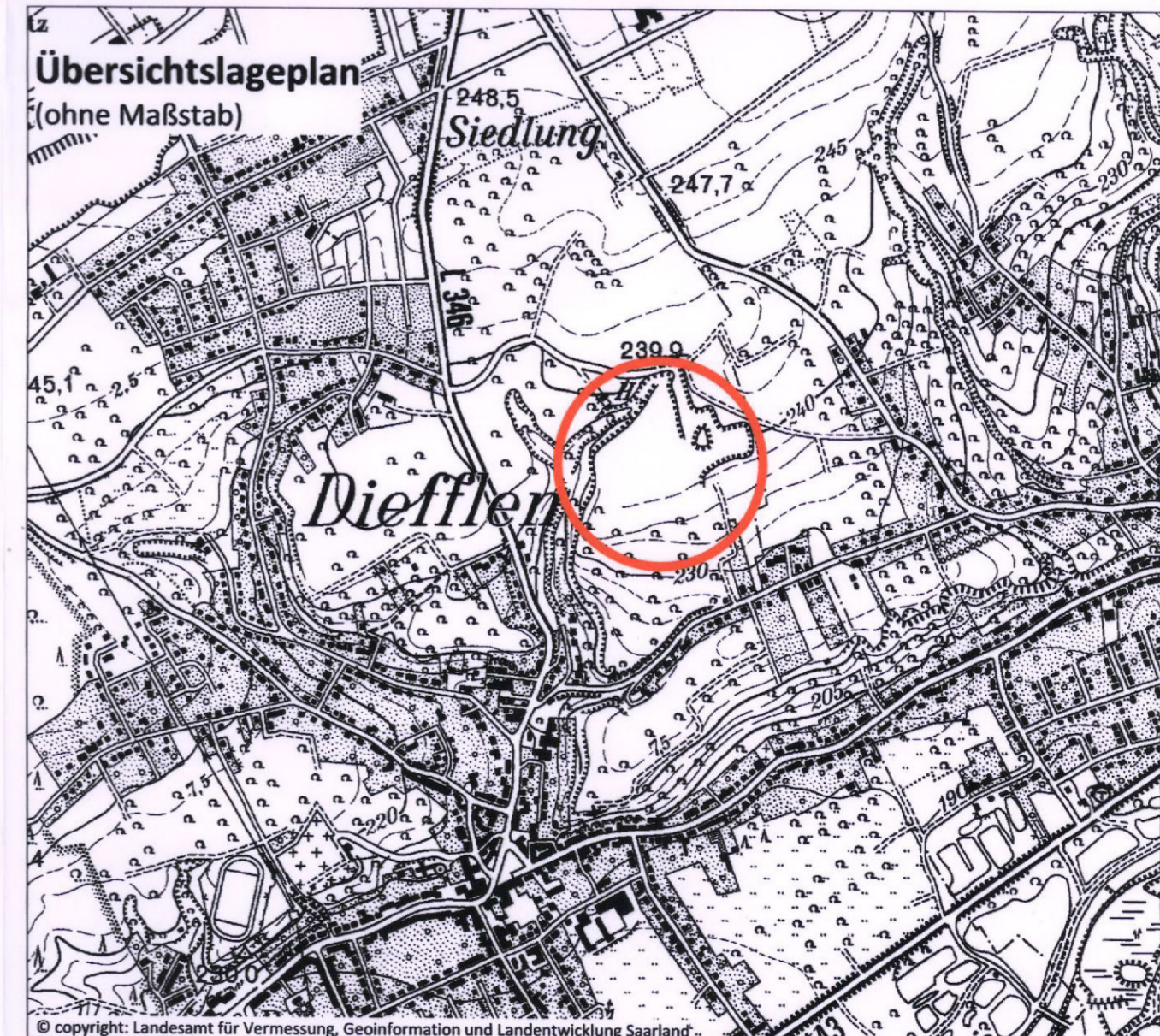
**Artenschutzmaßnahmen**  
Bei allen Rodungsarbeiten sind, um die artenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 19 u. 44) des BNatSchG einzuhalten, im Vorfeld der Rodung von Bäumen und/oder Hecken diese Strukturen auf das Vorhandensein (auch aktuell unbesetzter) Fortpflanzungsstätten besonders u./o. streng geschützter Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen (ggf. auch weitere CEf-Maßnahmen) zu planen und umzusetzen.

**Ökologische Baubegleitung**  
Für die Planrealisierung wird eine Ökologische Baubegleitung durch eine qualifizierte Fachkraft vorgesehen, die im enger und kontinuierliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (FB 3.1) des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz spezifische und auch unvorhergesehenen Konfliktsituationen während der Arbeitsschritten adäquat begleiten soll.

**Angrenzende Altlastenverdachtsfläche**  
Nördlich des Plangebietes grenzt die Altlastenverdachtsfläche DIL\_2518 Altablagerung „Auf dem kleinen Flürchen“ an das Plangebiet an.

**Ehemalige Bauschuttdeponie**  
Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige Bauschuttdeponie. Diese ist in den Bebauungsplan durch Planzeichen nachrichtlich übernommen. Im Falle des Auftretens potenzieller Kontaminationen während der Tiefbaumaßnahmen ist ein Sachverständiger gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (HSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hinzuuzuziehen.

**Bodendenkmäler**  
Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.



Maßstab 1 : 1000	Projektbezeichnung DIL-BP-ROSSEL-15-009	Planformat 775 x 850 mm
Verfahrensstand Satzung	Datum 29.05.2018	Bearbeitung Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut

Stadt Dillingen/Saar

Bebauungsplan Nr. 73 "Photovoltaikanlage Rosselstein"